

DRK-Kreisverband Alfeld e.V.
DRK Kindertagesstätte Stadt Elze „Die Grashüpfer“
Heilswannenweg 22
31008 Elze
☎ 05068 2064



Neutralität



Freiwilligkeit

Gewaltschutzkonzept

der **DRK** Kindertagesstätte Stadt Elze
„Die Grashüpfer“



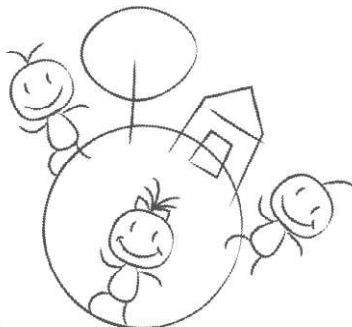
Unabhängigkeit



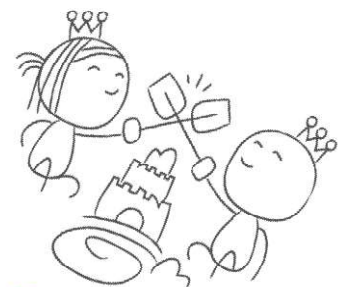
Unparteilichkeit



Menschlichkeit



Universalität



Einheit

Inhaltsverzeichnis

1. Warum ein Gewaltschutzkonzept?.....	4
2. Leitbild / Haltung und Verständnis des DRK zum Gewaltschutz.....	4
3. Grundlagen des Schutzkonzeptes der DRK Kindertagesstätte Stadt Elze „Die Grashüpfer“.....	5
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
3.2 Die 8 DRK-Standards.....	6
3.3 Weitere Grundlagen.....	7
4. Theoretische Grundlagen zum Schutzauftrag zum Wohl des Kindes.....	8
4.1 Definition von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.....	8
4.2 Verschiedene Formen der Gewalt.....	9
4.2.1 Physische Gewalt.....	9
4.2.2 Psychische Gewalt.....	9
4.2.3 Sexualisierte Gewalt.....	9
5. Pädagogische Haltung.....	10
5.1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	10
5.2 Verhaltensregeln.....	12
5.3 Grenzübertritte und -verletzungen und fachlich korrektes Handeln.....	14
5.4 Unsere Kernbotschaften für den pädagogischen Alltag.....	15
5.5 Achtsamkeit und Reflexionsfähigkeit.....	17
5.6 Diversität.....	17
6. Schutzvereinbarung für regelmäßige Situationen der Nähe.....	18
6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung.....	18
6.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	19
6.3 Umgang mit Macht.....	20
6.4 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen.....	20
6.5 Ruhezeit / Schlafsituation.....	21
6.6 Mögliche Konflikt und Gefährdungssituationen.....	22
6.7 Inklusion / Integration.....	22
6.8 Externe Personengruppen.....	23
7. Sexualpädagogisches Konzept.....	24
7.1 Kindliche Sexualität.....	24
7.2 Umgang mit Situationen sexueller Erprobung/Entdeckung/Erforschung.....	25
8. Prävention durch.....	25
8.1 Umsetzung der Kinderrechte in unserer Kita.....	25
8.2 Selbstwahrnehmung des Kindes.....	26
8.3 Selbstwirksamkeitserfahrung.....	26
8.4 Resilienzförderung.....	27
8.5 Emotionsbegleitung.....	28
8.6 Bewusstsein über Gewaltformen.....	28
8.7 Risikoanalyse.....	29

9. Beschwerdemanagement für	31
9.1 Kinder	31
9.2 Eltern	32
9.3 Mitarbeiter*innen	33
9.4 Leitung	34
10. Partizipation von	34
10.1 Kindern	34
10.2 Eltern	35
10.3 Mitarbeiter*innen	37
11. Personalmanagement	37
11.1 Auswahl	37
11.2 Bewerbungsgespräch	37
11.3 Erweitertes Führungszeugnis	38
11.4 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	38
11.5 Teamvertrag und Kommunikationsregeln	38
11.6 Einarbeitung	38
11.7 Jährliche Mitarbeitergespräche	39
11.8 Personelle Engpässe	39
12. Qualitätsmanagement	39
12.1 Dokumentation	40
12.2 Fortbildungen	40
12.3 Kooperation / Vernetzung	40
13. Notfallpläne und Interventionen	41
13.1 Verdacht/Beobachtung bei internen Vorfällen, Grenzverletzungen und Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte	43
13.2 Verdacht/Beobachtung bei externer Kindeswohlgefährdung und/oder Grenzverletzungen	44
14. Kontaktadressen und Anlaufstellen	45
15. Quellenverzeichnis	47

1. Warum ein Gewaltschutzkonzept?

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“¹

Insbesondere Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe müssen dafür Sorge tragen, Kindern und Jugendlichen dieses Recht zu garantieren. Dazu sind wir seit 2005 in Deutschland gesetzlich verpflichtet². Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) und dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind wir verpflichtet, ein eigenes Gewaltschutzkonzept vorzuhalten. Dieses stellt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die Voraussetzung für den Erhalt oder die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Das Ziel von Gewaltschutzkonzepten ist es, gebündelte Maßnahmen zur Prävention und Intervention jeglicher Form von Gewaltausübung im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich von Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe spezifisch, verbindlich und transparent zu regeln.

2. Leitbild / Haltung und Verständnis des DRK zum Gewaltschutz

Kinder und Jugendliche sind in institutionellen Kontexten einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von körperlicher, seelischer, sexualisierter oder struktureller Gewalt zu werden.

Das DRK, das sich in seinem obersten Grundsatz der Menschlichkeit dazu verpflichtet hat, Leiden zu verhüten und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, ist in besonderer Weise dazu aufgerufen und verpflichtet, Kinder und Jugendliche in den eigenen Institutionen und Angeboten vor jeglicher Form der Gewalt und Art der Grenzverletzung zu schützen.³

Unsere DRK Kindertagesstätte Stadt Elze „Die Grashüpfer“ ist eine Einrichtung in Trägerschaft des DRK KV Alfeld e.V. und betreut 83 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt.

Wir sehen uns als inklusive Einrichtung mit einer Krippe, zwei Kindergartengruppen und einer Integrationsgruppe. Unser Team ist multiprofessionell aufgestellt und besteht derzeit aus insgesamt 15 päd. Fachkräften, darunter Fachwirt*in für Kindertagesstätten, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*in, Erzieher*in mit heilpädagogischer Zusatzausbildung, Erzieher*innen mit berufsbegleitendem Studium zur Sozialpädagogik, Kinderpfleger*in.

Alle Kolleg*innen aus dem Team begleiten, betreuen und bilden die uns anvertrauten Kinder in gleichem Maße. Wir geben Kindern den Raum, sich zu selbstständigen, lebensbejahenden und in sich gefestigten Menschen zu entwickeln.

¹ Bürgerliches Gesetzbuch, §1631 Abs. 2

² Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 8 a

³ DRK Handreichung: Leitfaden zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtungen der DRK-Kinder- und Jugendhilfe, DRK-Generalsekretariat, Berlin, September 2022

Es ist uns wichtig, dass wir jedes Kind in seiner Einzigartigkeit erkennen, annehmen, ernst nehmen und in seiner Entwicklung positiv begleiten und vor jeglicher Art und Form von Gewalt schützen.

3. Grundlagen des Schutzkonzeptes der DRK Kindertagesstätte Stadt Elze „Die Grashüpfer“

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber jeglichen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz (GG) Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“⁴

Ebenso ist im Artikel 6 Abs. 2 die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern festgeschrieben. So hat jedes Kind das natürliche Recht, dass alle seine grundlegenden Bedürfnisse gestillt werden. Wenn Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, versagen oder den Kindern eine Verwahrlosung droht, sieht das Grundgesetz vor, das Kind von den Eltern auf Grundlage dieses Gesetzes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu trennen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“⁵.

Strafgesetzbuch (StGB):

Misshandlungen und Vernachlässigung sowie sexueller Missbrauch von Kindern sind Strafbestände⁶

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 176, 176 a, 176 b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

⁴ Grundgesetz (GG), Artikel 1, 2 und 6 in Auszügen

⁵ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs. 2

⁶ Strafgesetzbuch (StGB)

§ 184 b StGB	Kinderpornografische Schriften
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Neuerungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG – Juni 2021):⁷

§ 1 SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 9 SGB VIII	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen
§ 22 SGB VIII	Grundsätze der Förderung
§ 45 SGB VIII	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
§ 46 SGB VIII	Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
§ 47 SGB VIII	Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
§ 72s SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.⁸

3.2 Die 8 DRK-Standards

Die 8 DRK-Standards⁹ decken bereits zahlreiche relevante Säulen eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes für die Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe ab.

Standard 1 - Konzeption

In allen Gliederungen des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Tätige sowie ehrenamtlich Aktive vor.

⁷ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

⁸ Bundeskinderschutzgesetz - BMFSFJ

⁹ DRK e.V. (Hrsg.): DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder-, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, 2.Auflage Berlin 2015

Standard 2 – Kenntnisse und Wissenserwerb

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen, alle ehrenamtlich Aktive sowie alle in verantwortlicher Funktion, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, wissen, was sie tun müssen, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention einzuleiten. Das Wissen darum ist allen zu Beginn der Tätigkeit nahezubringen.

Standard 3 – Verhaltenskodex und Wissenserwerb

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen, alle ehrenamtlich Aktiven sowie alle Mitglieder in verantwortlicher Funktion, die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung haben, beziehungsweise haben werden, unterschreiben eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Standard 4 – Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vor.

Standard 5 – Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden.

Standard 6 – Beschwerdemanagement und Vertrauensperson

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre adressierten Personen und deren Angehörigen eine angemessene Zahl von Ansprechpersonen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband, sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Person und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Standard 7 – Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt.

Standard 8 – Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.

3.3 Weitere Grundlagen

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität¹⁰

¹⁰ DRK Handreichung: Umsetzung der Rotkreuz- und Rothalbmond-Grundsätze in DRK-Kindertageseinrichtungen, DRK-Generalsekretariat, 2. Auflage, Berlin, 2017

UN-Kinderrechtskonvention mit den für uns wichtigsten Kinderrechten:¹¹

Artikel 2	Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Wohl des Kindes
Artikel 5, 9, 10, 18	Elterliche Fürsorge
Artikel 12, 13	Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
Artikel 16	Schutz der Privatsphäre und Würde
Artikel 19, 32, 34	Schutz vor Gewalt
Artikel 22, 38	Schutz im Krieg und auf der Flucht
Artikel 24	Gesundheit
Artikel 23	Förderung beeinträchtigter Kinder
Artikel 28	Bildung
Artikel 31	Spiel und Freizeit
Artikel 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch

4. Theoretische Grundlagen zum Schutzauftrag zum Wohl des Kindes

4.1 Definition von Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Gewalt wird als eine grenzverletzende Handlung gesehen, die mittels physischer oder psychischer Mittel einer anderen Person Schaden zufügt oder sie dem eigenen Willen unterwirft. Dabei spielen Machtunterschiede eine entscheidende Rolle. Für die Betroffenen hat sie meist eine schädigende Auswirkung materieller, körperlicher, seelischer oder geistiger Art zur Folge.

„Gewalt ist jede Verletzung der physischen oder psychischen Integrität eines Menschen“.

Von Gewalt geprägte Handlungen und Grenzverletzungen können von ein oder mehreren Personen ausgeübt werden und auf einzelne Personen oder mehrere Personen ausgerichtet sein, unabhängig davon, ob die Gewalt gewollt, bewusst oder absichtlich angewendet wird oder unabsichtlich, unbewusst bzw. ungewollt. Auf der Beziehungsebene werden dabei meist Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.¹²

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist. So muss die Gefährdung des Kindes

- gegenwärtig gegeben sein,
- die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein,

¹¹ UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Deutsches Kinderhilfswerk, www.dkhw.de, Internetabruf, März 2023

¹² Gewaltschutzkonzept Hunderdorf-Kindergarten, <https://hunderdorf-kindergarten.de/unsere-einrichtung-2/gewaltschutzkonzept/>, Internetabruf, März 2023

- die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes.

4.2 Verschiedene Formen der Gewalt

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Wille auf persönlicher Ebene missachtet oder gebrochen wird. Auf der Handlungsebene werden verschiedene Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt. Auf

- physischer Ebene
- psychischer Ebene
- sexualisierter Ebene

4.2.1 Physische Gewalt

Durch physische Gewalt werden Menschen

- körperliche Schmerzen zugefügt (nicht zufällige Verletzungen),
- in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, bzw. ihre körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt, z.B. durch Festhalten, Einsperren usw.,
- der körperlichen Kraft des Täters ausgesetzt, z.B. Schlagen,
- anderen Übergriffen, z.B. durch Waffen usw. des Täters ausgesetzt.

4.2.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt zeigt sich durch:

- Ablehnung oder ständige Kritik am Menschen, Herabsetzung, zum Sündenbock machen, ein anderes Kind in provozierender Weise vorziehen;
- Ausnutzen und zweifelhafte Interessen, z.B. zu verachtenswerten Handlungen verleiten oder Fehlverhalten zwingen, Bedrängen;
- Terrorisieren: Den Menschen mit Drohungen ängstigen und einschüchtern, Schuldgefühle einreden;
- Isolieren: Den Menschen von Außenkontakten abschneiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln, einsperren;
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung, z.B. Signale und Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantworten;
- Überbehütung, z.B. nichts zutrauen, herabsetzen des Selbstwertgefühls;
- Überforderung, z.B. den Menschen (in dem Fall das Kind) in eine Erwachsenenrolle drängen, verfrühte Sauberkeitserziehung.

4.2.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir:

- Jede sexuelle Handlung, die vor oder an einem Menschen vorgenommen wird. Dies passiert entweder gegen den Willen des Menschen oder das Opfer kann aufgrund seiner psychischen,

körperlichen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen.

Diese kann mit oder ohne Körperkontakt ausgeführt werden!

- Die Sexualisierung ohne Körperkontakt zeigt sich unter anderem durch häufige anzügliche Bemerkungen, unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, ausgedrückt in Gesten oder Mimik.
- Zu der Sexualisierung mit Körperkontakt gehört z.B. wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz. Gemeint sind damit z.B. grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang. Auch wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familiären Umgang entsprechen, zählen dazu.

5. Pädagogische Haltung

5.1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter*innen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben.

Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen müssen sich aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung, Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstige Erziehungsberechtigte und ggf. gesetzlichen Betreuer*innen bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtung setzt sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander.

Es existiert ein präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRK Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK.“ Es wurde allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Auszubildenden und Praktikant*innen bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Selbstverpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK:

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, mir anvertraute Kinder, Jugendliche und Menschen mit und ohne Behinderungen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex an.

Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung, Gemeinschaft, ehrenamtlichen Gruppierung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch unmöglich wird.

Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten auch mittels digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.

Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.

Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer

Angehörigen, als auch die Persönlichkeiten und Würde meiner Arbeitskolleg*innen.

Ich gestalte die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.

Ich nehme Hinweise auf körperliche, seelische und sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.

Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechende (Erst-)Ansprechperson. Ich weiß wo ich mich - auch extern – beraten lassen kann und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.

Ich bin mir bewusst, dass jede grenzverletzende Handlung mit Minderjährigen und erwachsenen Menschen mit und ohne Behinderungen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meiner/m Vorgesetzten bzw. Leitung sofort mitzuteilen.

5.2 Verhaltensregeln für Mitarbeitende

Die Verhaltensregeln sollen allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Leitung, Azubis, Praktikant*innen eingeschlossen) Sicherheit im täglichen Handeln und Orientierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Beratungsfunktion geben. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutzen Abhängigkeiten nicht aus. Alle Mitarbeitenden sind angehalten, konstruktiv und kollegial auf die Einhaltung der Verhaltensregeln hinzuwirken.

Es gilt: „Kinderschutz vor Kollegialität“

Allgemeine Verhaltensregeln

- Eltern und Kindern gegenüber wird eine angemessene Sprache gewahrt (freundlich, höflich, zugewandt, altersentsprechend etc.).
- Die private Nutzung von Mobiltelefonen/Smartphones ist während der Dienstzeit untersagt (Ausnahmen sind in Absprache möglich).
- Wir empfehlen unseren Mitarbeitenden sich nicht in WhatsApp Gruppen oder anderen sozialen Netzwerken mit Eltern zu verbinden.
- Kinderbetreuung außerhalb der Einrichtung und Arbeitszeit in den Familien der betreuten Kinder dürfen von Mitarbeitenden nicht angeboten werden.
- Professionelle Distanz zu Eltern und Kindern.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Unsere Einrichtungen sollen Orte des Respekts, der Sicherheit und des angstfreien Miteinanders sein, Gewalt (physisch, psychisch, sexuell)

- ist nicht erlaubt.
- kein Kind wird in seiner Person bevorzugt, benachteiligt oder abgelehnt.
- Abwertendes Verhalten, Züchtigung, Beschämung oder Schreien wird von den Mitarbeitenden benannt und nicht toleriert.
- Es wird im Beisein von Kindern nicht über das Kind, andere Kinder, Eltern oder Mitarbeitende gesprochen.

Alle Mitarbeitende gehen verantwortlich mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder werden von uns grundsätzlich respektiert.

- Das Fieber wird an der Stirn oder im Ohr gemessen.
- Kinder ziehen sich in geschützten Räumen um (z.B. nicht im Flur und/oder vor anderen Kindern und Eltern).
- Auf die Privatsphäre wird beim Toilettengang geachtet.
- Enger Körperkontakt in Form von Umarmung, beim Toben oder in anderen Situationen ist in erster Linie vom Bedürfnis des Kindes abhängig und zumeist erst nach Fragen und Erlaubnis/Zustimmung des Gegenübers zulässig.
- Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen (keine Kosenamen).
- Kinder werden nicht geküsst.
- Kinder turnen nicht in Unterwäsche oder sehr leicht bekleidet.

Eine Wickel- und Pflegesituation ist für das Kind eine sehr persönliche Maßnahme und sollte behutsam gestaltet werden, wobei das Kind aktiv einzubeziehen ist. (sh. auch S. 34 „Partizipation“)

- Kinder dürfen sich eine Bezugsperson zum Wickeln aussuchen.
- Akzeptanz der Verweigerung nach Möglichkeit.
- Auf die Privatsphäre wird beim Wickeln geachtet.

Schlafen und Ruhen dient der Erholung und bedarf individuelle Rituale. Kinder benötigen dafür ein Sicherheit- und Geborgenheit- gebendes Umfeld.

- Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen.
- Andere Formen der Ruhe werden grundsätzlich angeboten.
- Kein Kind wird vom Schlafen abgehalten, wenn es einschläft, wird es dabei belassen.
- Keine Mitarbeitenden legen sich zu einem Kind ins Bett.

Das Essen in der KiTa ist ein freiwilliges Angebot, welches bedürfnisorientiert und genussvoll stattfinden soll

- Kein Kind wird zum Essen oder Aufessen gezwungen.
- Kinder dürfen sich Essen selbst auftun und Getränke einschenken (je nach Entwicklungsstand).
- Kinder müssen nicht sitzen bleiben, bis alle aufgegessen haben.
- Während des Essens darf gesprochen werden.
- Die Mitarbeitenden begleiten den Lernprozess zur adäquaten Abschätzung einer angemessenen und realistischen Essensmenge.

5.3 Grenzübertritte und -verletzungen und fachlich korrektes Handeln von Mitarbeitenden¹³

Grenzübertritte

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII und es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Sorgeberechtigten und dem Träger

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!

Körperliche Grenzübertritte:

anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, verletzen, ungefragt auf den Schoß nehmen, kneifen, am Arm zerren.

Sexuelle Grenzübertritte:

Intimbereich unangemessen berühren, nicht altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen.

Psychische Grenzübertritte:

Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen, bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden.

Verletzung der Privat- / Intimsphäre:

ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettüren, Fotos ins Internet stellen.

Pädagogisches Fehlverhalten:

Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Mitarbeitenden, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten:

nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche.

¹³ Verhaltensampel, InDiPaed – Institut für digitale Pädagogik, Online-Kurs zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, Januar 2023

Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre:

Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen.

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten:

sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen.

Pädagogisches Fehlverhalten:

Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten.

Fachlich korrektes Verhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

Grundwerte:

Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Unvoreingenommenheit, Fairness, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion.

Grenzen setzen:

konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Regeln einhalten, Grenzen aufzeigen, sicherheitsgebende Tagesstruktur einhalten.

Bestärken:

loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln.

Positive Grundhaltung:

positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich, freundlich, ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein.

Anleiten und Lehren:

pädagogische Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten.

Hilfe zur Selbsthilfe:

pädagogische Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben.

Emotionale Nähe:

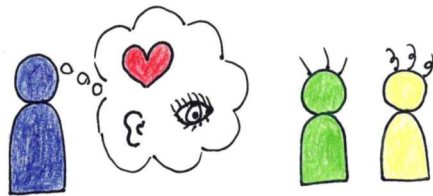
verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren.

5.4 Unsere Kernbotschaften für den pädagogischen Alltag

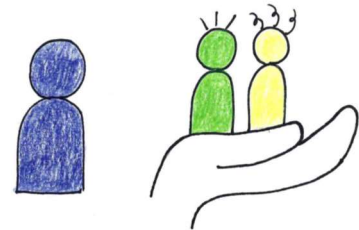
Kernbotschaften sind Botschaften, die verbal und nonverbal jedes Kind und auch jeden Erwachsenen in unserer Kindertagesstätte ansprechen sollen. Diese Botschaften beziehen sich auf den gesamten Alltag in unserer Einrichtung. Es

geht um Sätze, die unsere Kultur und die Haltung in unserer Kindertagesstätte widerspiegeln und die den Kindern gegenüber ausgesprochen werden und gelebt werden. Mit dieser Kultur möchten wir den Kindern einen schützenden Raum geben und so viel stärkende Potenziale wie möglich aktivieren.

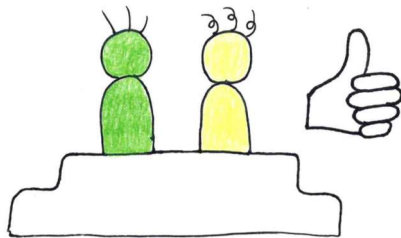
Du bist mir wichtig! Ich sehe und höre dich!



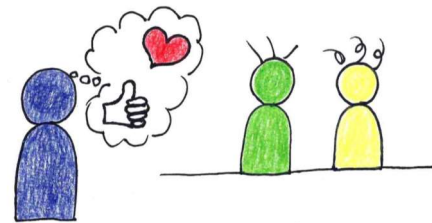
Ich bin für dich da!



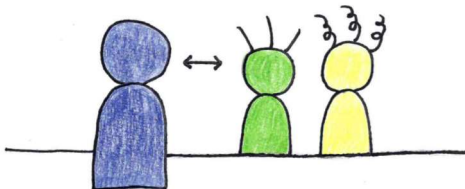
Du bist richtig, so wie du bist!



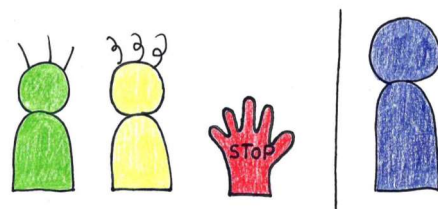
Du schaffst das, ich glaube an dich!



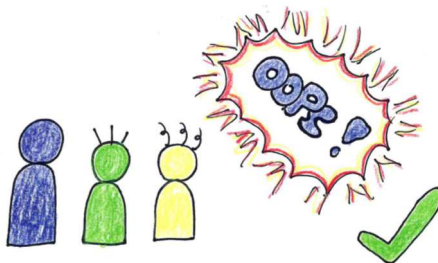
Wir begegnen uns auf Augenhöhe!



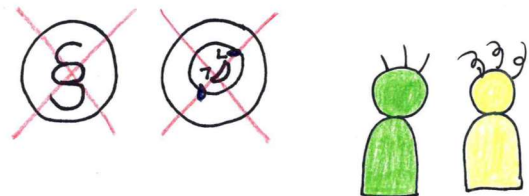
Ich erkenne und wahre deine Grenzen!



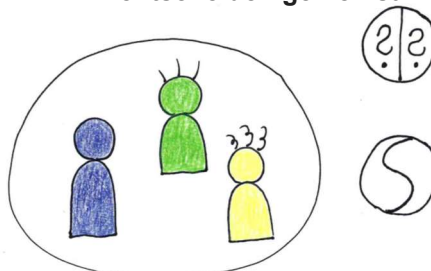
**Wir alle dürfen Fehler machen!
 Fehler sind wichtig!**



Keiner hat das Recht dich auszulachen!



Wir entscheiden gemeinsam



5.5 Achtsamkeit und Reflexionsfähigkeit

Unsere Kindertagesstätte ist für die Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Gelebter Kinderschutz in der Kindertagesstätte setzt eine institutionelle Kultur der Achtsamkeit voraus. Dies besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Kita gelebt, indem wir

- achtsam miteinander umgehen, hinsehen und uns mit dem eigenen Verhalten und dem Verhalten anderer auseinandersetzen.
- uns in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrücken.
- einen sensiblen Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer pflegen. Dies muss durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft werden.
- wir offen, freundlich und höflich miteinander umgehen, zuhören und einander aussprechen lassen.
- einander akzeptieren, Fehler tolerieren und offen darüber sprechen.
- gemeinsam ressourcenorientiert arbeiten.
- uns über Vorkommnisse, Planungen und allgemeine Alltagssituationen austauschen.
- regelmäßig unser eigenes Handeln und das Handeln des Teams konstruktiv reflektieren.

In den alle zwei Wochen stattfindenden Dienstbesprechungen reflektieren wir im Team unsere pädagogische Haltung und pädagogisches Handeln. Wir leben eine offene Fehlerkultur. Fehler passieren und dürfen gemacht werden, damit eine positive Teamentwicklung stattfinden kann. Regelmäßige kollegiale Fallberatung und die Zusammenarbeit mit einer Fachberatung unterstützen diesen Prozess.

Auf internen Studientagen, die zweimal im Jahr stattfinden, erarbeiten wir vorrangig Themen wie Partizipation, Inklusion, Kinderrechte, Kinderschutz, Resilienz, Selbstfürsorge.

Jährlich terminierte und geführte Gespräche mit allen Mitarbeitenden unterstützen den Prozess der Selbstreflexion und ermöglichen Weiterentwicklung.

5.6 Diversität - Vielfalt

Eine Pädagogik der Diversität kann nur umgesetzt werden, wenn pädagogische Fachkräfte eine klare Haltung zu Vielfältigkeit und damit zu Chancengleichheit und Antidiskriminierung haben. Diese Haltung zu leben ist eine große Herausforderung. Dazu gehört die kritische und permanente Auseinandersetzung, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Kindern und Kulturen, aber auch der eigenen Biografie und Wertevorstellung, zu sehen und zu benennen, ist für jeden Pädagogen verpflichtend und bedeutet keine Diskriminierung. Sie stellt vielmehr die Voraussetzung für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit dar.¹⁴

¹⁴ Anne Groschwald/Henning Rösenkötter (2015): Inklusion in Krippe und Kita: Ein Leitfadens für die Praxis, Freiburg im Breisgau, Verlag Herder GmbH

Ein wichtiges Instrument in der Pädagogik der Vielfalt ist das Beobachten und Dokumentieren. Damit ist nicht nur der Entwicklungsstand eines Kindes erfassbar, sondern zeigt auch evtl. Barrieren auf, die eine inklusive Teilhabe erschweren oder sogar verhindern können.

Eine Pädagogik der Vielfalt setzt auch immer eine intensive Selbstreflexion voraus, damit Vorurteile, Sorgen und ggf. Ängste frühzeitig benannt werden und Barrieren abgebaut werden können.

Ein bewährtes Instrument ist die regelmäßige kollegiale Fallberatung. John Hattie, Professor für Erziehungswissenschaften und Direktor des Melbourne Education Research Institute an der University of Melbourne, Australien, bezeichnet in seinem Buch „Lernen sichtbar machen“ den Austausch unter Pädagogen als eine wichtige Voraussetzung für den Lernerfolg. Die kollegiale Fallberatung ist eine unerlässliche Form des Austausches und der Zusammenarbeit im Team und ist prädestiniert, um Teilhabebarrrieren wertfrei zu benennen und abzubauen.¹⁵

6. Schutzvereinbarung für regelmäßige Situationen der Nähe

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Wir sind eine Kita für alle! Wir arbeiten inklusiv und partizipativ. Das heißt: Alle Kinder sind bei uns gleichermaßen willkommen. Wir verstehen unsere Aufgabe darin, dass wir uns an dem Entwicklungsstand eines jeden Kindes orientieren. Das bedeutet, dass wir die Rahmenbedingungen für jedes Kind so gestalten, dass es gleichberechtigt am Kitaleben teilhaben kann und die Möglichkeit hat, sich selbstbestimmt und bestmöglich zu entwickeln.

Um dieses zu gewährleisten, verpflichten und verständigen wir uns auf folgende Handlungsweisen:

- Wir behandeln alle Kinder mit gleicher Wertschätzung und vermeiden Bevorzugung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiter*innen eines Aufgabenbereiches regelmäßig wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten. Außerdem vermeiden wir so Situationen, in denen sich eine Mitarbeitende isolieren und in Einzelsituationen mit Kindern begeben kann.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen und intimen Geheimnisse an Kinder weiter. Wir zeigen durch unser Vorbildverhalten, dass schlechte Geheimnisse erzählt werden müssen und niemals ein „Petzen“ ist und wir eine vertrauensvolle und offene Atmosphäre für alle in der Kita vorleben.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, gehen wir sensibel, aber auch offen damit um. Es ist unsere Aufgabe, solche Geheimnisse zu benennen

¹⁵ Hattie, John (2013), Lernen sichtbar machen, Hohengehren: Schneider

und angemessene Schritte einzuleiten, um das Kind zu schützen. Je nach Geheimnis können verschiedene Schritte nötig sein. (Gespräch mit dem Kind, den Sorgeberechtigten, Leitung, Team, kollegiale Fallberatung, Fachberatung, Insofern erfahrene Fachkraft, Jugendamt usw.)

- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in unserer Kindertagesstätte betreut werden.
- Wir haben eine Informationspflicht gegenüber der Leitung, dem Team, den Sorgeberechtigten gegenüber, wenn Aktionen und Ausflüge außerhalb der Kita stattfinden.

6.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Wir fragen jedes Kind jedes Mal, ob emotionale und körperliche Zuwendung unsererseits erlaubt und gewünscht ist. Das Kind entscheidet, ob und von wem es das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen möchte. Ein besonderes und sensibles Augenmerk legen wir dabei auch auf die Gestik, Mimik und Körpersprache des Kindes. Nicht jedes Kind ist aufgrund seines Alters und/oder Entwicklung in der Lage seine Bedürfnisse verbal und verständlich zu äußern.
- Wir ermutigen die Kinder ihre eigenen Gefühle ernst zu nehmen, benennen zu können und dafür einstehen zu dürfen. Wir unterstützen die Kinder, dass sie lernen, dass sie und ihre Gefühle immer richtig sind.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Namen. Es sei denn ein Kind besteht darauf bei seinem Spitznamen benannt zu werden.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosen Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Wir geben den Kindern keine Details (erst recht keine intimen Details) über unsere privaten Beziehungen, weder im Gespräch noch mit Fotos oder Videos.
- Die Kinder werden dazu ermutigt und bekräftigt, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer gleichermaßen zu respektieren. Die Kinder lernen Stopp zu sagen, bzw. zu zeigen und sollen erfahren, dass dieses „Stopp“ absolut verbindlich ist.
- Wir bringen den uns anvertrauten Kindern bei, bei fremden Erwachsenen ein gesundes Maß an Misstrauen zu entwickeln und Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Konflikten.

6.3 Umgang mit Macht

Definiert man Macht, könnte man sagen: Macht ist die Fähigkeit, die jemand aufgrund einer institutionellen Position oder Kraft seiner Persönlichkeit hat, Einfluss auf das Handeln anderer Menschen zu nehmen – unter Umständen auch gegen deren Widerstreben.

Jede/r Mitarbeiter*in hat Macht.

Sich dessen bewusst zu machen und dieses Machtverhältnis so klar wie möglich zu benennen, ist ein wichtiger Schritt, sozusagen die Grundvoraussetzung zum demokratischen Miteinander in der Kindertagesstätte.

„Wenn ich weiß, dass ich Macht über andere Menschen habe, kann ich deren Verhalten vor diesem Hintergrund manchmal besser interpretieren. Und ich kann mir überlegen, ob ich Macht in einem bestimmten Zusammenhang abgeben möchte oder nicht. Erst wenn ich mir darüber bewusst bin, kann ich zu überlegen beginnen, wo ich den Tagesablauf partizipativer mit Kindern gestalten kann, über welche ihrer alltäglichen Belange sie selbst aus meiner Sicht Macht ausüben sollten.“¹⁶

Und so gehen wir mit „Macht“ um:

- Regelmäßig Fortbildungen und Maßnahmen (im Gesamtteam und/oder einzelne Mitarbeiter*innen) in Bezug zu Partizipation, Adultismus und Demokratiebildung.
- Inhouse Maßnahme von nifbe Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung „Demokratie-Werkstatt“.
- Ständige Weiterentwicklung der Themenbereiche „Der gemeinsame Nenner“ in Bezug auf Partizipation und Kinderrechte.
- Ständige Weiterentwicklung des Kinderrechteordners, in dem alle Rechte der Kinder zu den verschiedensten Bereichen (Mahlzeiten, Kleidung usw.) in Bildsprache (Piktogramme) für die Kinder verständlich aufgeführt sind.
- Regelmäßige kollegiale Fallbesprechungen.
- Alle Kinder werden ermutigt sich zu beschweren und ihre Rechte einzufordern. Je nach Alter und Entwicklungsmöglichkeit wird situationsgerecht mit der Beschwerde verfahren. Eine mögliche Methode zur Beschwerde ist unter anderem unser Beschwerdeformular. (sh. auch S. 31 f „Beschwerdemanagement für Kinder“)

6.4 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber nicht abgeschlossenen Räumen statt.
- Die Kinder wählen sich ihre Bezugsperson, die sie wickeln sollen, eigenständig aus. Das gesamte Krippen- bzw. Kita-Team steht dafür zur Verfügung.

¹⁶ Frauke Hildebrandt: Macht in Kitas-Gedanken zu einem ungeliebten Problem, , Macht in Kitas - wamiki.de, 2016, abgerufen Feb. 2023

- **Ausnahme:** Praktikant*innen, ehrenamtlich Tätige, externe Besucher und fremde Sorgeberechtigte dürfen keine Kinder wickeln!
- Auszubildene, die über einen längeren Zeitraum mitarbeiten, dürfen unter Umständen das Kind wickeln, wenn das Kind sich diese Person expliziert aussucht.
- Die ausgewählte Mitarbeitende sagt immer Bescheid, wenn Sie mit einem Kind wickeln geht.
- Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal, sind die Sorgeberechtigten angehalten draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören, bzw. fremde Sorgeberechtigte sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.
- Wir sind uns der sensiblen Situation des Kindes beim Wickeln bewusst und achten auf eine angenehme und wertschätzende Umgebung und begleiten dieses sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir wickeln so lange, wie es für die jeweilige Situation erforderlich ist, ziehen diese aber nicht unnötig in Länge.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch und Erlaubnis des jeweiligen Kindes helfen wir beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch, indem wir Schilder an den Toilettentüren angebracht haben, die die Kinder selbstständig umdrehen können.
- Wir kündigen uns vor der Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit (je nachdem ob die gewünschte Person da ist) berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbstständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich statt. Die Mitarbeitenden helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch und deren Erlaubnis.

6.5 Ruhezeit / Schlafsituation

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz, der mit den Utensilien bestückt ist, die für das Kind wichtig sind und zum Schlafen braucht.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht ins Bettchen des Kindes und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafrum ist nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Es wird kein Kind zum Schlafen gezwungen. Dem Kind wird lediglich ein Schalfangebot gemacht.

- Wir begleiten jedes Kind einfühlsam und wertschätzend in die Ruhephase. Möchte ein Kind nicht schlafen, ist es sein Recht jederzeit wieder aufstehen zu dürfen.

6.6 Mögliche Konflikt und Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung in der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. in Trennungssituationen) notwendig, ein Kind in oder auf den Arm zu nehmen, auch wenn das Kind in dieser Situation das nicht möchte. Diese Situationen erfolgen in Zustimmung der Sorgeberechtigten Personen, passieren immer im öffentlichen Raum und sind jederzeit von den anderen Mitarbeitenden zu sehen und ggf. zu unterstützen.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen. Diese Machtausübung wird hinterher mit dem Kind genau besprochen und erklärt.
- Regeln und Konsequenzen sind immer situationsgerecht, niemals willkürlich, immer gleich und altersadäquat für die Kinder nachvollziehbar.
- Die Kinder kennen die Regeln und ihre Rechte!
- Entsteht die Notwendigkeit, dass ein Kind auf Grund einer für das Kind stressigen Konfliktsituation genommen werden muss, geschieht das freundlich und bestimmt. Dem Kind wird eine Alternative zum Verarbeiten des Konfliktes geboten und dabei professionell begleitet. Der eventuelle Wunsch nach Abgrenzung und Ruhe des Kindes wird vollumfänglich respektiert, das Kind wird jedoch nicht einfach allein gelassen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden im Vorfeld immer mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen und ggf. mit den Kindern ausgehandelt.

6.7 Inklusion / Integration

Wir verstehen unsere Kindertagesstätte als einen geschützten Raum, in dem sich alle Kinder gleichermaßen barrierefrei, mit und ohne Behinderung und Beeinträchtigung, entwickeln können.

Wir betreuen in unserer Integrationsgruppe vier Kinder, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) beziehen.

Ebenso betreuen wir in der gesamten Kita viele Kinder, die aufgrund ihrer Entwicklung einen erhöhten Schutzbedarf haben. (Kleinkinder, Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskinder, Kinder mit sprachlichen Defiziten, Kinder mit sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten usw.)

Dieses ist uns bewusst und wir sehen es als unsere Aufgabe an, jedes Kind dort abzuholen, wo es entwicklungsstechnisch und emotional steht:

- Wir achten auf nonverbale Zeichen und Gesten der Kommunikation und erkennen die Grenzen der Kinder an.

- Zum besseren Verständnis verbildlichen wir in den Gruppen viele Alltagsgegenstände, die wir als Fotos od. Bilder zur Kommunikation unterstützend anbieten können.
- Wir unterstützen unsere Sprache mit einfachen Gesten und Gebärden zum besseren Verständnis.
- Wir erkennen die unterschiedlichen Herkunftsmerkmale und versuchen dementsprechend sensibel darauf einzugehen.
- Wir holen uns Unterstützung bei besonders anspruchsvollen Situationen, sei es intern durch Kolleg*innen, als auch extern durch Fachberatung, Frühförderstellen, Psychologen usw.

6.8 Externe Personengruppen

Wir unterscheiden bei den externen Besuchern in unserer Kita zum einen in Personen, die regelmäßig unsere Einrichtung besuchen. Dazu gehören Fachberatung, div. Therapeuten, die Frühförderung, Musik- und Englischpädagog*in, ehrenamtlich Tätige usw. Zum anderen in Personen, die nicht regelmäßig oder nur für eine zeitlich begrenzte kurze Zeit unsere Einrichtung besuchen. Das wären z.B. Kollegen und Kolleginnen aus anderen Einrichtungen und vom Träger, Handwerker, Mittagessen Bringdienst etc.

- Externe Besucher, die sich regelmäßig in unserer Einrichtung aufhalten, erhalten von uns neben der Schweigepflichtserklärung und einem Personalbogen, den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die vor Antritt der regelmäßigen Besuche zu unterschreiben sind.
- Externe Besucher, die sich regelmäßig in unserer Einrichtung aufhalten, arbeiten in nicht abgeschlossenen Räumen.
- Externe Besucher, die sich regelmäßig in unserer Einrichtung aufhalten melden sich entweder bei der Einrichtungsleitung und/oder in den jeweiligen Gruppen an und verabschieden sich auch dort.
- Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den externen Besuchern und den Mitarbeitenden statt.
- Externe Besucher, die sich nicht regelmäßig in der Einrichtung sind, melden sich bei der Einrichtungsleitung oder stellvertretenden Leitung an und verabschieden sich auch dort.
- Externe Besucher, die sich nicht regelmäßig in der Einrichtung sind, tragen ihren Besuch in eine Liste, die am Eingang liegt mit Name und Kontaktdaten ein.
- Ausnahme vom Eintragen in die Kontaktliste: Der Mittagessen-Bringdienst, der täglich zum Zwecke des Bringens des Mittagessens für einen sehr kurzen Zeitraum die Kita betritt und der Bauhof Elze, der unsere Kita mit Reinigungsmaterial beliefert.
- Externe Besucher, die nicht regelmäßig in der Einrichtung sind, dürfen sich nicht mit den Kindern allein in Räumen aufhalten. Die Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft ist verpflichtend.

7. Sexualpädagogisches Konzept

7.1 Kindliche Sexualität

Die Sexualpädagogik ist für unsere Einrichtung ein Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung. Kindliche Sexualität ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden. Sie ist ein fester Bestandteil der Persönlichkeitsbildung und kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen. Kindliche Sexualität ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert, sie ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens. Kindliche Sexualität ist auf keinen Fall eine unreife Form der Erwachsenensexualität, die sich frühestens mit der Pubertät entwickelt und auch nicht mit ihr zu vergleichen. Kindliche Sexualität kennt keine festen Sexualpartner*innen und ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit.

Für die Entwicklung des kindlichen Selbstwertgefühles ist es entscheidend, in den eigenen Gefühlen, Bedürfnissen, Meinungen, Anliegen und Ängsten ernst genommen zu werden. Eine entwicklungsgerechte Sexualaufklärung hilft, Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dazu gehört für uns:

- Annahme der eigenen Geschlechtsrolle,
- Bejahung der Sexualität, natürliches Kennen lernen der Geschlechtsorgane,
- Entwicklung von Liebesfähigkeit, erkennen der Diversität in Familienbeziehungen,
- Hinführen zum verantwortlichen sexuellen Handeln (Partnerschaft, Persönlichkeit der anderen achten),
- Information (altersentsprechende Erweiterung der Kenntnisse über sexuelle Vorgänge und über Regeln für gesellschaftliches Verhalten),
- Emotionalität (fühlen, genießen, empfinden, zärtlich sein),
- Sozialität (Austausch, Kommunikation, Beziehungen eingehen, aufbauen und leben),
- Kognition (Wissen erwerben und vermitteln, Fragen stellen und Antworten geben),
- Achten und respektieren von Schamgefühlen der anderen,
- Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme und Bestärkung der Kinder in ihrem Recht „NEIN“ zu sagen,
- Präventionsarbeit, Vertrauen in die eigenen Gefühle zu stärken,
- Kinder sollen sicher zwischen „schönen“, „blöden“ und „unangenehmen“ Berührungen unterscheiden können,
- Gefühle wahrnehmen, auszudrücken und über sie zu sprechen,
- Fragen die Kinder haben, werden von den Mitarbeitenden sachlich richtig und altersangemessen beantwortet.

Folgende Methoden bieten wir den Kindern an:

- Es werden Partner- und Vertrauensspiele angeboten, sowie Rollenspiele,
- in den Gruppen finden Gesprächskreise und Kinderkonferenzen statt
- Bilder- und Sachbuchbetrachtungen,
- Themenbezogene Funktionsecken (z.B. Kuschelecke, Puppenecke, etc.),
- Themenbezogene Spielmaterialien (z.B. Arztkoffer, Massagebälle, Spiegel uvm.),
- Kreis- und Singspiele, Geschichten, Sinnesspiele,
- Körperwahrnehmungsspiele und -materialien (z.B. matschen, Fingerfarbe, Sand, Knete uvm.),
- das Team ist Sprachvorbild (in Bezug auf Schimpfworte und korrekte Bezeichnung der Geschlechtsorgane und Körperteile),
- Projektarbeit und situationsbezogene Angebote (z.B. mein Körper gehört mir, gute und schlechte Geheimnisse und Gefühle, Schwangerschaft, Homosexualität usw.).

7.2 Umgang mit Situationen sexueller Erprobung/Entdeckung/Erforschung (Doktorspiele)

- Wir gehen gelassen und entspannt mit dieser Situation um, beobachten diese jedoch, um eventuell in das Spiel eingreifen zu können, wenn z.B. Machtspiele, Verletzungen oder andere missbräuchliche Handlungen stattfinden.
- Kommt es zu sogenannten „Doktorspielen“, sollten die Kinder im Entwicklungsstand gleichwertig sein.
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen möchte.
- Jedes Kind hat das Recht zu bestimmen, von wem und wo es berührt werden möchte.
- Streicheln und Untersuchen ist nur solange erlaubt, wie beide Kinder das auch wollen. Wenn einer nicht mehr mitspielen mag, ist sofort Schluss.
- Es darf nicht weh tun und/oder weh getan werden.
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen (in Scheide, Po, Penis, Mund, Nase, Ohren) gesteckt.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei „Doktorspielen“ nichts zu suchen.

8. Prävention durch

8.1 Umsetzung der Kinderrechte in unserer Kita

In unserer Kita verpflichten sich alle Mitarbeiter*innen die Rechte der Kinder zu schützen und zu achten. In regelmäßigen Gesprächen und Projekten werden die Kinderrechte gemeinsam mit den Kindern besprochen und erarbeitet. Im täglichen Miteinander gehen wir wertschätzend und bedürfnisorientiert miteinander um. Der internationale Kindertag jedes Jahr am 01.06. steht bei uns ganz im Zeichen der Kinderrechte.

Den Kindern ihre Rechte vertraut zu machen und sie ermutigen diese auch lautstark einzufordern, wird von allen Mitarbeiter*innen gleichermaßen priorisiert.

8.2 Selbstwahrnehmung des Kindes

Kinder haben das Recht auf Bildung, Schutz vor Gewalt, freie Meinungsäußerung und Beteiligung, Schutz der Privatsphäre und Würde.

„Eine der besten Methoden, das Selbstwertgefühl zu stärken, besteht darin, Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, sich selber zu befragen“

Jesper Juul

Im Kindergartenalter ist Selbstwahrnehmung die Entdeckung der persönlichen Eigenständigkeit: „Ich bin ich selber!“. Je positiver ein Kind sich selbst erleben kann, je mehr solche Gelegenheiten und Situationen dafür im Kindergartenalltag geschaffen werden, desto mehr entwickeln sich Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit. Eigene Gefühle und Bedürfnisse wahrnehmen zu können, ein gutes „Bauchgefühl“ zu entwickeln, sind Grundlagen für ein selbstbestimmtes und glückliches Leben. Selbstwahrnehmung ist also auch unabdingbare Voraussetzung für weitere Formen des formativen Feedbacks wie Selbstreflexion, Selbst- und Fremdeinschätzung und -beurteilung.¹⁷

8.3 Selbstwirksamkeitserfahrung

Unter Selbstwirksamkeit versteht man die Überzeugung, schwierige Aufgaben oder Lebensprobleme aufgrund eigener Kompetenzen bewältigen zu können. Ein Kind mit hoher Selbstwirksamkeit ist zuversichtlich und hat die Überzeugung, dass es das schaffen wird, was es sich vorgenommen hat. Kinder, die durch ihr eigenes Tun und Ausprobieren die Möglichkeit haben, sich selbstwirksam zu erfahren, werden mutiger, stärker und selbstbewusster, da sie sich auf ihr eigenes Handeln und ihre Fähigkeiten verlassen können und diese auch durchsetzen:

- Wir glauben an jedes Kind und trauen Ihnen auch etwas zu. Wir ermutigen die Kinder, selbst eine Aufgabe zu bewältigen und „räumen“ ihnen nicht alle Hürden aus dem Weg.
- Mit kleinen Aufgabenstellungen (dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes entsprechend) ermutigen wir die Kinder, diese zu meistern und Erfolgserlebnisse zu erfahren. Die Aufgaben werden dabei immer ein bisschen anspruchsvoller, damit die Kinder daran wachsen können.
- Wir zeigen den Kindern ihres Alters und Entwicklungsstandes entsprechend, ihre Möglichkeiten und Ziele auf und ermuntern sie, diese auch zu erreichen und bewältigen. Wir geben, wenn es nötig ist Hilfestellung, aber immer getreu nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun.“

¹⁷ Nicole Steiner: IQES Online (2023) Internetabruf März 2023

- Wir signalisieren den Kindern, dass es richtig und wichtig ist, auch Fehler zu machen und zeigen Ihnen Möglichkeiten auf, wie und was es aus diesen Fehlern lernen kann.
- Wir erkennen und wertschätzen den Prozess der Aufgabenbewältigung. Wir erkennen die Anstrengung und zeigen echtes Interesse am Tun des Kindes. Mit sprachlicher Begleitung und Spiegelung des Tuns motivieren wir die Kinder ihre Aufgaben zu meistern.

8.4 Resilienzförderung

Resilienz (Widerstandsfähigkeit) bezeichnet die Fähigkeit von Menschen, mit Belastungen und Krisen fertigzuwerden.

Einfach erklärt könnte man auch sagen, Resilienz ist das Immunsystem für die Seele. Denn so, wie das Immunsystem den Körper gegen Krankheiten verteidigt, ist Resilienz ein Schutzschild vor seelischen Verletzungen. In der heutigen Zeit wachsen viele Kinder in schwierigen und Barriere behaftenden Bedingungen auf. Sie müssen sich mit unterschiedlichen Belastungen auseinandersetzen. Diese Belastungen nehmen immer Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes und stellen somit ein Risiko dar.

Resiliente Kinder dagegen haben ein starkes Selbstbewusstsein, sind weniger ängstlich und können Probleme besser lösen. Sie sind zufriedener, gelassener und erfolgreicher. Das bedeutet: Resiliente Kinder können Krisen, Misserfolge und Belastungen besser verkraften. Resilienz bei Kindern ist ausschlaggebend für ein glückliches und erfülltes Leben.

Um die kindliche Resilienz im Alltag gezielt fördern zu können, ist es zunächst einmal wichtig, dass sich alle Mitarbeiter*innen ihrer Rolle als Vorbild bewusst sind. Das eigene Handeln, sowie die Verbalisierung des Handelns sollte stets positiv sein.

Kindliche Resilienz fördern wir in der täglichen pädagogischen Arbeit, in dem wir:

- den Kindern ein positives Selbstwertgefühl vermitteln (das Kind wird nicht anhand seiner Leistungen oder Schwächen ab- und bewertet);
- Verantwortung für kleine Aufgaben übergeben (dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend);
- den Kindern aktiv zuhören (unterstützt den Aufbau der emotionalen Selbstregulation, da Kinder in sich hineinhorchen und so ihre Gefühle kennenlernen);
- die Kinder auf ihre Rolle als Verursacher hinweisen (die eigenen Handlungen haben Konsequenzen auf Mitmenschen und Umwelt);
- Lob an der Handlung äußern (bei Misserfolgen wird das Kind ermutigt es nochmal zu probieren und weiterzumachen);
- Kritik an der Handlung äußern (die Persönlichkeit des Kindes wird nicht kritisiert werden, sondern nur das Verhalten);
- die einzelnen Stärken aufzeigen (Kindern ihre eigenen Stärken bewusst machen ermutigt sie in ihren weiteren Handlungen);

- resiliente Geschichten erzählen (keine Märchen, sondern Erzählungen mit Hauptakteuren, die ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen);
- die Eigenaktivität fördern (Zeit für sich selbst geben, da durch „Langeweile“ Selbstständigkeit und Kreativität entsteht und Kinder so ihre eigenen Interessen kennenlernen);
- die Konfliktfähigkeit fördern (Kinder dazu ermutigen, Streitigkeiten auszutragen, statt zu verdrängen unterstützt ein positives Bindungsverhalten)

8.5 Emotionsbegleitung

Emotionen gehören zu uns und unserem Leben. Unter Emotionsbegleitung der Kinder in unserer Kindertagesstätte, im Kontext mit einem Schutzauftrag verstehen wir, das Bewusstsein, die Annahme und sprachliche Benennung aller Emotionen.

Kinder erleben täglich eine Flut von Emotionen, viele sind ihnen noch neu. Diese Emotionen können Angst machen und/oder die Kinder finden den Weg ganz oft nicht allein aus ihrer Emotion. Sie brauchen eine pädagogische aufmerksame und liebevolle Begleitung, um aus ihren erlebten Emotionen nicht mit einer Entmutigung aus der Situation zu gehen.

Für uns ist wichtig, dass wir das Kind

- in seinen Emotionen wahrnehmen (Ängste, Unruhe, Unsicherheiten, Widerstand, Wut, Trauer usw.)
- Ernst nehmen (keine Eigeninterpretationen, kein verniedlichen)
- Emotionen spiegeln und diese benennen (z.B. „Ich sehe, dass du wütend bist...“)
- Emotionen auffangen und ihm Unterstützung anbieten (liebevolle Gespräche, passende Literatur, Ausagieren der Emotionen zulassen)

8.6 Bewusstsein über Gewaltformen

Ein klares Bewusstsein für sämtliche Gewaltformen setzt eine qualitativ pädagogisch fundierte Arbeit in unserer Kindertagesstätte voraus. Alle Mitarbeiter*innen sind sich dieser Wichtigkeit bewusst. In regelmäßigen Dienstbesprechungen, in internen und externen Fortbildungen und gemeinsamen Studientagen ist institutionelle Kinderrechtsschutz priorisiertes Thema.

Präventiver Kinderschutz beginnt, dass wir Missbrauch und Kindeswohl gefährdende Handlungen erstmal generell für möglich halten. Diese Haltung formuliert keinen Generalverdacht, es geht vielmehr um eine Sensibilisierung und darum, dass Beobachtungen auch offen benannt werden.

Ebenso ist es unerlässlich, dass Thema Gewalt und seine unterschiedlichen Formen immer wieder mit den Kindern pädagogisch zu erarbeiten. Sensibel, Alters- und entwicklungsentsprechend, aber auch klar benennend und offen, gehen wir mit dem Thema in unterschiedlichen Projekten und pädagogischen Inhalten um.

Dabei geht es vorrangig um folgende präventive Botschaften für die Kinder:

- Vertraue auf deine **Gefühle**;
- Es gibt gute und schlechte **Geheimnisse**;
- Auch Erwachsene machen **Fehler**;
- Du darfst **NEIN** sagen;
- Hol dir **HILFE**;
- Dein **KÖRPER** gehört dir;
- **Du bist nicht schuld!**

8.7 Risikoanalyse

Am 30.01.2023 haben wir im Rahmen eines gemeinsamen Studientages eine erste Checkliste und Risikoanalyse mit allen Mitarbeiter*innen gemacht. Dabei haben wir uns an die Checkliste zum institutionellen Schutzkonzept für Bildungseinrichtungen, Kitas und Einrichtungen der Kinder- & Jugendhilfe orientiert.¹⁸

Die Risikoanalyse ist unterteilt in vier Bereiche (Grundlagen & Struktur, Prozesse & Praxis, Werte & Kultur, Zukunft & Chancen). Diese zeigt uns auf, in welchen Bereichen wir bereits gut aufgestellt sind, was wir noch ändern bzw. optimieren sollten und was wir in unserer Kindertagesstätte noch gar nicht installiert haben. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse erstellen wir unseren Handlungsplan für die nächste Zeit.

Grundlagen & Struktur:

(Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes und für gefährdungssensibles Arbeiten in Bildungseinrichtungen)

- Die Verpflichtung zum Kinderschutz im Einrichtungskonzept ist bereits in der neuen Konzeption, die zum Sommer 2023 fertig gestellt wird, implementiert.
- Aktualisierte zentrale Auflistung aller Maßnahmen mit Kinderschutzbezug muss noch erstellt werden:
 - es wird ein Kinderschutzordner entwickelt, in dem unter anderem die Auflistung zu finden ist. ⇒ bis Ende 2023
- Auflistung von internen und externen Ansprechpartner*innen in Kinderschutzbelangen:
 - Wird im Rahmen des Kinderschutzordners erstellt ⇒ bis Ende 2023
- Aktive Interessenvertretung der Mitarbeiter*innen:
 - Wurde bereits auf einer Dienstbesprechung angesprochen und vorgestellt. Wahlen zur Interessenvertretung haben am 22.05.2023 stattgefunden.
- Verbindliche und standardisierte Nacharbeitung von Kinderschutzfällen, Übergriffen und Situationen nach § 47 SGB VIII:
 - Wird im Rahmen dieses Schutzkonzeptes unter Punkt 13 „Notfallpläne und Interventionen“ erarbeitet und verschriftlicht.

¹⁸ Lars Tenfelde und Anne Kuhnert für InDiPaed – Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.), www.indipaed.de, Internetabruf Dez.2022

Prozesse & Praxis

(Schlüsselprozesse mit Kinderschutzbezug und ihre einrichtungsspezifische Umsetzung)

- Klare Regelungen zu Grenzsituationen (bspw. Nähe-Distanz-Regulation, Umgang mit personellen Engpässen):
 - Nähe-Distanz-Regulation wird im Punkt 6 näher beschrieben,
 - Umgang mit personellen Engpässen wird unter Punkt 11 erklärt
- Praxisorientiertes Analyseinstrument (bspw. InDiPaed-Verhaltensampel)
 - Ist bereits im Kita-Alltag installiert. Auf dem Studientag wurde die Verhaltensampel eingeführt, diskutiert und jede Mitarbeiter*in dafür sensibilisiert. Ein DIN A3 Ausdruck hängt für alle sichtbar in den jeweiligen Gruppen und im Büro
- Intervention im Verdachtsfall und Aufarbeitung von Kinderschutzfällen:
 - Wird im Rahmen dieses Schutzkonzeptes unter Punkt 13 „Notfallpläne und Interventionen“ erarbeitet und verschriftlicht.
 - Die Handlungs- und Notfallpläne werden ebenfalls im Kinderschutzordner zu finden sein ⇒ bis Ende 2023
- Einarbeitung und Überlastungsanzeigen
 - Wird im Rahmen dieses Schutzkonzeptes unter Punkt 11 „Personalmanagement“ erarbeitet und verschriftlicht
- Verbindliche Fortbildungen zum Thema Kinderschutz
 - Bisher wurden Fortbildungen zu diesem Thema auf „Freiwilligenbasis“ besucht. Eine Verbindlichkeit wurde bisher noch nicht implementiert. Die Leitung wird eine Verbindlichkeit schaffen und einen Fortbildungsplan und -katalog für alle Mitarbeiter*innen erstellen und dafür Sorge tragen, dass alle Mitarbeiter*innen diese Fortbildungen auch wahrnehmen können. ⇒ bis Ende 2023

Werte & Kultur:

(Die Organisationskultur basiert auf wertschätzendem Umgang und einer gemeinsamen pädagogischen Haltung)

- Kinderschutz und Kindeswohl als handlungsleitende Prinzipien der Gesamtorganisation
 - Im Rahmen dieses Gewaltschutzkonzeptes und der Erarbeitung bzw. Aktualisierung unserer Kindertagesstättenkonzeption ist der Kinderschutz als oberste Priorität festgeschrieben.
 - In gemeinsamen Mitarbeiter*innen Besprechungen muss überlegt und beschlossen werden, mit welchen Methoden wir den Kinderschutz inkl. der Kinderrechte transparent für alle darstellen und umsetzen wollen. Handlungsplan wird diesbezüglich erstellt ⇒ bis Ende 2023
- Regelmäßige interne und externe Information & Kommunikation (z.B. Rundschreiben, mehrsprachige / bebilderte Aushänge)
 - In gemeinsamen Mitarbeiter*innen Besprechungen muss überlegt und beschlossen werden, mit welchen Methoden wir interne und externe Kommunikation transparent für alle darstellen und umsetzen wollen.

- (Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen etc.) Handlungsplan wird diesbezüglich erstellt ⇒ bis Ende 2023
- Fortbildungen zur pädagogischen Haltung und Organisationskultur
 - Bisher wurden Fortbildungen zu diesen Themen auf „Freiwilligenbasis“ besucht. Eine Verbindlichkeit wurde bisher noch nicht implementiert. Die Leitung wird eine Verbindlichkeit schaffen und einen Fortbildungsplan und -katalog für alle Mitarbeiter*innen erstellen und dafür Sorge tragen, dass alle Mitarbeiter*innen diese Fortbildungen auch wahrnehmen können. ⇒ bis Ende 2023

Zukunft und Chancen

(Leitbild der „lernenden Organisation“ und der „Schwarmintelligenz“: Alle Mitarbeiter*innen leisten einen wertvollen Beitrag zur stetigen kollektiven Fortentwicklung)

- Personalentwicklung und -fortbildung, gezieltes Heranführen von Leitungspersonal
 - Bisher gibt es seitens des Trägers noch keinen Handlungsplan. Die jetzige Leitung geht in das Gespräch mit dem Träger, um einen Handlungsplan bei Bedarf zu entwickeln.
- Digitalisierung, zielgerichteter Einsatz digitaler Technologien (Fortbildung, Dokumentation, Kommunikation)
 - Der Einsatz digitaler Technologien wird vorangetrieben. Es fehlt bisher dazu die Hardware (ist für den Haushalt 2023 geplant), die Installation, die Software und die dazu gehörigen Einarbeitungen bzw. Fortbildungen.

Die Risikoanalyse der gesamten Einrichtung auf mögliche Bereiche und Gefahrenquellen für grenzüberschreitendes Verhalten steht noch aus. Die Begehung der Einrichtung zum Aufspüren möglicher Gefahrenquelle wird in einer gemeinsamen Dienstbesprechung stattfinden. Ebenso wird gemeinsam mit den Kindern eine Begehung stattfinden, in der die Kinder für sich festlegen, welche Bereiche, Ecken, Räume etc. finden sie schön und sicher und welche Bereiche finden die Kinder nicht schön und beängstigend. Anhand der Ergebnisse und aufgedeckter Gefahrenquellen wird ein gemeinsamer Handlungsplan entwickelt, der sowohl in diesem Gewaltschutzkonzept als auch im Kinderschutzordner verankert wird. ⇒ bis Ende 2023

Die nächste umfassende Risikoanalyse inklusive der Raumanalyse wird für Januar 2024 angesetzt.

9. Beschwerdemanagement für...

9.1 ...Kinder

In unserer Kindertagesstätte unterstützen und ermutigen wir die Kinder ihr Recht auf Beschwerden durchzusetzen. Beschwerden sind ein wichtiges Instrument, um für die eigenen Rechte zu kämpfen:

- **Jedes** Kind hat das Recht sich zu beschweren.
- Wir nehmen **jede** Beschwerde von Kindern ernst.
- Wir achten auf nonverbale Beschwerden, die Kinder zum Ausdruck bringen
- Wir ermutigen und motivieren die Kinder sich zu beschweren.
- Wir sehen jede Beschwerde als ein positives Signal zur Weiterentwicklung.
- Die Beschwerdebögen liegen sichtbar für alle Kinder aus und die Kinder wissen auch darüber Bescheid.
- Es gibt eine Beschwerdebox (Beschwerde-Briefkasten), der für alle Kinder sichtbar und zugänglich ist und in der die Beschwerdebögen geworfen werden können

Ein Kind hat eine Beschwerde – und nun?

- Dem Kind wird angeboten, gemeinsam mit der päd. Fachkraft ein Beschwerdebogen auszufüllen, wenn es dieses möchte. Je nach Möglichkeit, Bedürfnis und ggf. Alter des Kindes (z.B. Krippe) geht jede pädagogische Fachkraft empathisch, individuell und wertschätzend mit jeder Kinderbeschwerde um.
- Gemeinsam mit dem beschwerenden Kind wird verabredet, wie mit der Beschwerde umzugehen ist. (einzeln oder mit einem Kind regeln, in Kleingruppen besprechen oder mit der gesamten Gruppe)
- Gemeinsam mit dem beschwerenden Kind und ggf. anderen Kindern, einer Kleingruppe oder Gesamtgruppe werden die nötigen Konsequenzen, Regeln, Ideen und Ergebnisse, besprochen.
- Die Ergebnisse werden auf dem Beschwerdebogen schriftlich gemeinsam mit dem beschwerenden Kind festgehalten.
- Abschließend bewertet das beschwerende Kind die Maßnahme und entscheidet, ob die Beschwerde erledigt ist, oder ob es noch weiterer Maßnahmen bedarf.
- Der Beschwerdebogen kommt in den Portfolio-Ordner des Kindes.

Was ist sonst noch zu tun? (Evaluation)

- Der Beschwerdevorgang wird in das Formular „Beschwerdemanagement für Kinder“ eingetragen
- Beschwerden, die nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnten, werden zu einem späteren Zeitpunkt überprüft, ob eine zufriedenstellende Klärung möglich ist.

9.2 ...Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigte ist für die pädagogische Arbeit in einer Kindertagesstätte wertvoll und nicht wegzudenken.

Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Folgende Methoden für Anregungen und Beschwerden werden in unserer Einrichtung angeboten und gelebt:

- Im direkten Dialog,
- bei Tür- und Angelgespräche,
- bei vereinbarten Elterngesprächen,
- durch das Einbinden des Elternbeirates,
- mittels jährlichen Elternfragebogen zur Zufriedenheit in der Einrichtung,
- mittels Beschwerdeformular in unserem Beschwerdebriefkasten (auch anonym),
- per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können sich Eltern und Sorgeberechtigte bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertreter*innen des Beirats als Bindeglied zur Kindertagesstätte beschweren. Es gibt auch die Möglichkeit, an einer externen Beschwerdestelle im Amt für Jugend und Familie bei einer Fachberatung für Kitas zu beschweren.

9.3 ...Mitarbeiter*innen

Eine „starke“ Kindertagesstätte, die sich umfassend für die Rechte und des Schutzes jedes einzelnen Kindes eintritt, kann dies nur mit einem starken, multiprofessionellen Team sein. Eine Kita sollte ein Ort sein, in dem alle die gleichen Rechte und Chancen haben, für dem die Kernbotschaften gleichermaßen gelten, egal ob jung oder alt.

Deswegen ist die Meinung jedes einzelnen Teammitgliedes sehr wichtig und wertvoll. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheiten und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können auf verschiedene Art und Weisen – je nach Situation – geklärt werden:

- Im direkten Gespräch (Vier-Augen-Gespräch),
- durch Einbeziehung der Kita-Leitung,
- durch Heranziehen aller Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch,
- innerhalb der Teamsitzungen,
- durch Einbeziehung der Interessenvertretung,
- durch Einbeziehung der Fachberatung,
- durch Einbeziehung des Trägers
- durch Supervision

Die Beschwerden werden in einem Formblatt dokumentiert und Lösungsvorschläge werden dokumentiert.

9.4 ...Leitung

Die Kita-Leitung hat genau, wie das gesamte Team der Kindertagesstätte eine Vielzahl an Beschwerdemöglichkeiten. Als oberste Priorität gilt es, immer das offene wertschätzende Gespräch mit den betroffenen Parteien zu suchen. Unterstützend kann dabei die Fachberatung, Leitungscoach und/oder der Träger tätig sein.

10. Partizipation von...

10.1 ...Kindern

Partizipation umfasst die Teilhabe und Mitbestimmung von Kindern in alltäglichen Entscheidungsprozessen. In unserer Einrichtung werden die Kinder bekräftigt und unterstützt in verschiedenen Situationen eigenverantwortlich mitbestimmen.

Die Formen der Beteiligung sind:

- **Mahlzeiten:** Jede Gruppe entscheidet freitags, welches der zwei vorgegebenen Menüs sie bevorzugen. Montags treffen sich jeweils zwei Delegierte aus jeder Gruppe mit zwei pädagogischen Fachkräften, um dann das endgültige Menü abzustimmen.

Sowohl bei dem Frühstück als auch bei dem Mittagessen können die Kinder selbstständig entscheiden, ob sie, was sie und wie viel sie essen möchten. Beim Mittagessen wird sowohl die Salatbeilage, die Hauptspeise und die Nachspeise gleichzeitig auf die Tische verteilt.

- **Schlafen/Ruhen:** Jedes Kind entscheidet selbstständig, wann, ob und wie lange es schlafen und/oder ruhen möchte. Müde Kinder werden eingeladen, das Ruheangebot anzunehmen. Die Entscheidung bleibt jedoch allein beim Kind. Das bezieht die Krippe ebenso ein, wie alle Kindergartengruppen.
- **Hygiene:** Den Kindern wird von den pädagogischen Fachkräften bei Bedarf ein Pflege- bzw. Wickelangebot gemacht; die Kinder entscheiden, wann und von welchem pädagogischen Personal sie gewickelt und/oder umgezogen werden möchten. Die Entscheidungsfreiheit der Kinder kann/wird eingeschränkt, wenn es um Leib und Leben geht. Lässt sich ein Kind partout nicht motivieren, sich wickeln zu lassen, werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigte informiert und gemeinsam eine Entscheidung getroffen.
- **Kleidung:** Gemeinsam mit den Kindern wurde verhandelt und festgelegt, was die Kinder sowohl draußen als auch im Innenbereich an- bzw.

ausziehen dürfen. Diese Rechte wurden mit Piktogrammen verschriftlicht und ist im Kinderrechtsordner in jeder Gruppe einsehbar und bindend.

- **Geburtstage:** Die Kinder entscheiden ob und in welcher Form sie ihren Geburtstag feiern wollen. Mit Hilfe eines „Geburtstagsformular“ werden die Wünsche (welche Spiele, welche Kinder, welcher Raum etc.) der Kinder festgehalten. Diese Geburtstagswunschlister wird in die Portfolio-Ordner geheftet.
- **Offener Dienstag:** Jeden Dienstag sind die Gruppenzugehörigkeiten in der Kindertagesstätte aufgehoben. Während eines gemeinsamen Kreises mit allen Kindern werden von den pädagogischen Fachkräften vorgestellt, was die Kinder in welchen Gruppen- oder Funktionsbereichen mit welchen pädagogischen Fachkräften erwartet. Die Kinder wählen ihre Angebote und Beschäftigungsmöglichkeiten selbstständig aus und entscheiden auch über die Dauer und/oder einen Wechsel der Angebote untereinander.
- **Spielzeugtag:** In gemeinsamen Gesprächen mit den Kindern wurde mit sofortiger Wirkung der Spielzeugtag abgeschafft. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie ein Spielzeug von zu Hause mitbringen möchten oder nicht. Die Kinder entscheiden, ob sie nur einmal ein Spielzeug mitbringen, oder jeden Tag. Die Kinder übernehmen für ihr Spielzeug die alleinige Verantwortung. Spielzeugwaffen und elektronisches Spielzeug ist nicht erlaubt.
- **Jährliche Kinderumfrage:** Die Kinder werden mit Hilfe eines Fragebogens und Unterstützung einer pädagogischen Fachkraft einmal jährlich zu „ihrer“ Kindertagesstätte befragt. Themen dieses Fragebogens sind, Spielmaterial, Essen, Beziehungen zu anderen Kindern und Betreuer*innen, Gruppenraum, Außengelände etc.

In täglichen Gesprächskreisen in den Gruppen werden die Kinder ermutigt und bekräftigt ihre eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen. Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, stärkt dieses das persönliche Selbstbewusstsein des Kindes und trägt zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

10.2 ...Eltern

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsbeauftragten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“¹⁹

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation ableiten:

¹⁹ SGB VIII §22a Abs. 2

- **Transparenz in der pädagogischen Arbeit**, d.h. Eltern und Sorgeberechtigte haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt. Um diese Transparenz zu gewährleisten, nutzen wir diverse Angebote und Methoden
 - Aufnahme- und Vorstellungsgespräch
 - Informationsveranstaltungen
 - Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche
 - Tür- und Angelgespräche
 - Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
 - Elternbriefe/Newsletter

- **Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes.**

Eltern und Sorgeberechtigte haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z.B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderung usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und – falls ja – wo und wie diese durchgeführt werden.

Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

- **Elternumfrage**

Interessierte Eltern und Sorgeberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer jährlichen schriftlichen anonymen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden. Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Kindertagesstätte verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

- **Mitwirkung im Elternbeirat**

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern teil. Er setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung verwirklicht und unterstützt wird. Der Elternbeirat vertritt die Elternschaft als Gesamtheit und nimmt Wünsche, Anregungen und Kritik aus der Elternschaft auf und leitet diese an die Kindertagesstätte weiter. Er hält regelmäßig Kontakt mit den Eltern und sorgt für eine regelmäßige Kommunikation und Austausch. Der Elternbeirat organisiert die Mithilfe der

Elternschaft bei Veranstaltungen und Festen und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätte.

10.2 ...Mitarbeiter*innen

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn das gesamte Team – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten.

Das Recht auf Beteiligung steht allen Mitarbeiter*innen gleichermaßen zu. Dies gelingt, in dem das Team an allen Entscheidungen, die es als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird. Dieses geschieht in den regelmäßigen Teamsitzungen in gemeinsamen Konsensentscheidungen.

In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit gemeinsame Entscheidungen hervorbringen.

11. Personalmanagement

11.1 Auswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz.

Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter*innen einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bereits in der Stellenausschreibung verweist der Träger auf den besonderen Stellenwert eines institutionellen Kinderschutzes in unserer Kindertagesstätte hin.

Dieses Gewaltschutzkonzept und das pädagogische Konzept unserer Kindertagesstätte werden dem/der Bewerber*in bereits im Vorfeld als Regelwerk für die Arbeit in unserer Einrichtung verdeutlicht. Außerdem besteht für den/die Bewerber*in die Verpflichtung an einer Einladung zur Probearbeit / Hospitation (je nach Situation auch mehr als einen Tag) teilzunehmen.

11.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Thema „institutioneller Kinderschutz“ als wichtiger Themen- und Gesprächsbestandteil behandelt. Die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes wird als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Ebenso wird das Einarbeitungskonzept mit klaren Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Teamvertrag und Kommunikationsregeln vorgestellt und besprochen.

11.3 Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrages ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetzes zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird seitens des Trägers dokumentiert.

11.4 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede/r Mitarbeiter*in wird arbeitsrechtskonform aufgefordert einen Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung zu unterzeichnen (siehe Seite 10ff dieser Gewaltschutzkonzeption), in der versichert wird, dass aktuell und während der laufenden Beschäftigung kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist.

11.5 Teamvertrag und Kommunikationsregeln

Die Regeln und Absprachen für das Miteinander im Team sollen allen Mitarbeitenden (Leitung, Azubis und Praktikant*innen eingeschlossen) Sicherheit im täglichen Handeln und Orientierung bei der Wahrnehmung einer guten Teamstruktur geben.

Dieser Teamvertrag wurde in gemeinsamer Teamarbeit entwickelt und jede/r Mitarbeiter*in verpflichtet sich, mit eigenständiger Unterschrift, diesen Vertrag einzuhalten. Sollte ein/e Mitarbeiter*in Regelverletzungen bemerken, so verpflichtet er/sie sich, diese zu benennen und offen anzusprechen.

Das gleiche gilt für die gemeinsam aufgestellten Kommunikationsregeln, die das tägliche Miteinander regeln und unterstützen.

11.6 Einarbeitung

Das Einarbeitungskonzept unserer Kindertagesstätte sieht vor, dass zu Beginn der Arbeitsaufnahme jede pädagogische Fachkraft von der Leitung in den Bereichen des institutionellen Kinderschutzes mit Hilfe dieser Gewaltschutzkonzeption, der pädagogischen Konzeption dieser Kindertagesstätte vertraut gemacht wird. Ebenso übernimmt die Leitung die Aufgabe die neuen Mitarbeiter*innen in alle allgemeinen Bereiche der Kindertagesstätte einzuarbeiten.

Je nach Gruppenzugehörigkeit übernimmt eine pädagogische Fachkraft die Patenschaft für die/den neue/n Mitarbeiter*in und arbeitet diese/n in allen gruppenrelevanten Aufgabenbereichen ein. (etwa 6 – 8 Wochen)

Am Ende dieser Einarbeitungszeit (nach ca. 8 Wochen) wird in einem gemeinsamen Gespräch mit der Leitung der Stand der Einarbeitung festgestellt und einen weiteren Handlungsplan für die nächste Zeit entwickelt. Vor Beendigung der allgemeinen Probezeit wird ein erneutes Gespräch mit der Leitung zum Stand der Entwicklung vereinbart.

11.7 Jährliche Mitarbeitergespräche

Zu Beginn eines neuen Jahres finden in unserer Kindertagesstätte die jährlichen Mitarbeitergespräche statt. Diese dienen dazu, das letzte Jahr zu reflektieren, Wünsche, Anregungen und Kritik zu äußern, Verbesserungspotenzial zu erkennen und Zielvereinbarungen für das kommende Jahr zu entwickeln.

11.8 Personelle Engpässe

Kurzfristig personelle Engpässe werden versucht mit internen Lösungen nKiTaG konform zu lösen:

- Die Vertretungskraft springt in der jeweiligen Gruppe ein
- Je nach Kinderzahl werden die Gruppen zusammengelegt (z.B. nachmittags)
- Mitarbeiter*innen helfen in der anderen Gruppe aus
- Mitarbeiter*innen erhöhen auf Mehrarbeitsstunden zeitlich begrenzt ihre Arbeitszeit
- Die Leitung übernimmt Gruppendienst in der jeweiligen Gruppe
- Die Eltern werden in Ausnahmefällen aufgefordert, ihre Kinder früher abzuholen
- Die Betreuungszeiten werden in Ausnahmefällen gekürzt

Langfristig personelle Engpässe werden versucht wie folgt zu lösen:

- Mit Hilfe von Arbeitszeitfirmen wird nach einer Vertretungskraft gesucht
- Einstellung von Vertretungskräften, soweit möglich
- Kürzung der allgemeinen Öffnungszeiten, mit der Möglichkeit einer Notbetreuung
- Kürzung der allgemeinen Öffnungszeit, ohne die Möglichkeit einer Notbetreuung
- Schließung von einzelnen Gruppen oder je nach Notsituation der gesamten Kita für einen begrenzten Zeitraum

12. Qualitätsmanagement

Unter Qualitätsmanagement verstehen wir einen Sammelbegriff für unterschiedliche Ansätze und Maßnahmen zur Sicherstellung festgelegter Qualitätsanforderungen.

12.1 Dokumentation

- Betreuungsverträge und -unterlagen
- Gesprächsprotokolle (jedes Gespräch wird protokolliert)
- Portfolio
- Kinderordner
- Jährliche Eltern- und Kinderumfragen
- Beschwerdemanagement (Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen, Leitung)

12.2 Fortbildungen

- 14-täg. Dienstbesprechung
- Fachberatung
- Kollegiale Fallberatung
- Inhaltsbasierte Studientage (Teamtage)
- Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter*innen, zum Thema Kinderschutz
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Konzeption
- Jährliche Aktualisierung Gewaltschutzkonzept
- Erlebnispädagogik
- Inhouse Schulung von nifbe zum Thema Partizipation
- Supervision
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre
- Weiterbildung zur Fachkraft für Kinderschutz (Leitung und Mitarbeiter*in)
- Weiterbildung zur Praxismotor*in (eine Mitarbeiter*in)

12.3 Kooperation / Vernetzung

Wir verstehen uns als ein offenes Haus, indem wertschätzende und intensive Kontakte zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gepflegt werden. Für eine vielfältige Kooperation / Vernetzung stehen uns folgende Partner zur Verfügung:

- **Stadt Elze**
 - Verwaltung
 - Integrationsbüro
- **Landkreis Hildesheim**
 - PIAF® „Prävention in aller Frühe“
 - KEA „Kinder entwickeln altersintegriert Sprache“
 - Café Kinderwagen, ein offener Treffpunkt sowie ein Beratungsangebot für Schwangere und junge Eltern mit Kindern bis 3 Jahre
 - **Jugendamt** „frühe Hilfen“, InsoFa
- **Lebenshilfe Hildesheim**
 - Rucksack, ein durch Elternbegleiter geleitetes Programm zur Unterstützung der Sprache für Eltern. Ziel ist die Unterstützung der Entwicklung des Kindes und gute sprachliche Vorbereitung auf die Schule.

- **Lebenshilfe Alfeld**
 - Frühförderstelle (PIK - Psychomotorik im Kindergarten, Einzelförderung)
 - Autismus Ambulanz
- **Therapeuten**
 - Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie
- **Deutscher Kinderschutzbund**
- **DRK-Ortsvereine**
- **Freiwillige Feuerwehr**
- **Ortsansässige Sportvereine**
- **Ortsansässige Försterei**
- **Ehrenamtliche Bildungspaten**
- **CJD - musikalische Früherziehung**
- **English for kids**
- **Grundschulen im Einzugsbereich**

13. Notfallpläne und Interventionen

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte sowie physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in unserer Kindertagesstätte auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem Handlungsplan festgehalten sind.

Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren sind hier sehr wichtig, denn nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter*innen und Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzübertritte, Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Es wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb (extern) der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb (intern) der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter*innen, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden. (z.B. externe Kooperationspartner)

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch eine/n Mitarbeiter*in erzählt oder ein/e Mitarbeiter*in durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Es ist eine klare Haltung aller Mitarbeiter*innen zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexueller Gewalt erforderlich, d.h. eine Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung, bzw. Träger, falls die Leitung betroffen ist.

Wichtig bei Kenntnisnahme eines Hinweises:

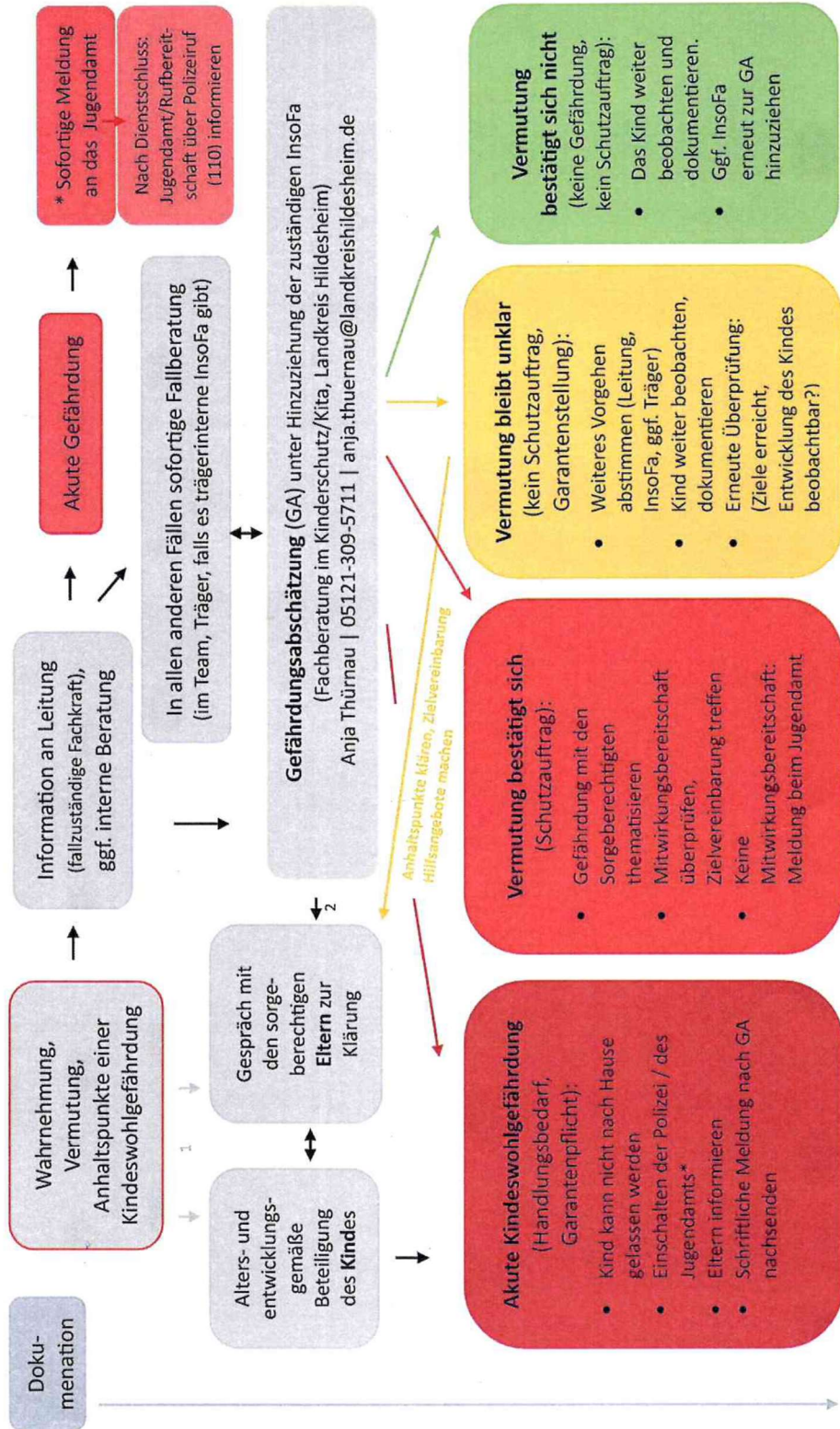
- akute Gefahrensituation immer sofort beenden
- **Ruhe bewahren**, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
- Sorgfältige Dokumentation zeitnah anfertigen
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird
- Keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchführen
- Von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ausgehen
- Transparent vorgehen
- An die zuständige Person melden und in den Regelablauf einzusteigen
- Eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

13.2 Verdacht/Beobachtung bei externer Kindeswohlgefährdung und/oder Grenzverletzung



Ablaufschema im Kinderschutz bei Sorge um das Kindeswohl

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG) außerhalb der Kita (Familie, etc.)



¹ Einbeziehung der Eltern und des Kindes kann frühzeitig (vor der GA) zur Abklärung von Anhaltspunkten erfolgen, sofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet.
² In diesem Gespräch im Kinderschutz werden die Inhalte aus der GA mitgeteilt, die offenen Fragen und die Mitwirkungsbereitschaft (u. a. Hilfeakzeptanz) der Eltern abgeklärt.

14. Kontaktadressen und Anlaufstellen

DRK KV Alfeld e.V.

Winzenburger Str. 7/8
 31061 Alfeld
 05181 / 708-0

Geschäftsführer:

Mario Eißing

Stellvertretender Geschäftsführer:

Matthias Heintzel

Stadt Elze

Hauptstr. 6
 31008 Elze
 05068 / 464-0

Integrationsbüro:

Rima Hammoud
 05068 – 7563900

Yulia Cankur

05058 – 7565012

Landkreis Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3
 31134 Hildesheim

InsoFa

Fachberatung im Kinderschutz

Antje Thürnau

05121 – 309-5711

Anja.thuernau@landkreishildesheim.de

Jugendhilfestation West

Hauptstr. 72

31008 Elze

05068 / 574-80

Fachstelle Kinderschutz

05121 / 309-6201

www.landkreishildesheim.de/kinderschutz

Team Frühe Hilfen

Julia Dasecke

Jugendhilfestation West

Brandstr. 4

31008 Elze

05068 / 574-813

TeamFrueheHilfen@landkreishildesheim.de

PIAF (Prävention in aller Frühe)

Regina Ihssen (Gesundheitsamt)

05121 / 309-7051

Regina.Ihssen@landkreishildesheim.de

Jessica Kolzau (Dipl. Sozialarbeiterin)

05121 / 309-6581

Jessica.kolzau@landkreishildesheim.de

Polizeikommissariat Elze

Sedanstr. 34

31008 Elze

05068 – 93030

Lebenshilfe Hildesheim e.V.

Rucksack und Griffbereit

Koordinationsbüro:

Swantja-Maria Rake

Zingel 15

31134 Hildesheim

05121-6763929

0171-3103440

info@rucksack-hildesheim.de

Lebenshilfe Alfeld/Leine e.V.:

Albert-Schweitzer-Str. 70

31061 Alfeld/Leine

05181 / 806 88-220

Heilpädagogische Frühförderung

Königsberger Str. 49

31061 Alfeld/Leine

05181 / 806 88-220

ff-stelle@lebenshilfe-alfeld.de

Autismus Ambulanz

Albert-Schweitzer-Str. 70

31061 Alfeld/Leine

05181 / 806 88-28

autismuambulanz@lebenshilfe-alfeld.de

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Hildesheim
Ottostr. 77
31137 Hildesheim
05121 - 51 02 94
www.dksb-hildesheim.de
info@dksb-hildesheim.de

Violetta e.V.

Fachberatungsstelle f. sexuell
missbrauchte Mädchen und junge
Frauen
Wöhlerstr. 42
30163 Hannover
0511 / 855554
www.violetta-hannover.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 / 22 55 530
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch
[www.hilfeportal-missbrauch.de/
hilfen-fuer/fachkräfte.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html)

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
08000 / 116016
www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Männer
08000 / 1239900
www.maennerhilfetelefon.de

15. Quellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1631, Abs. 2

Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Deutsches Kinderhilfswerk: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, www.dkhw.de,
Internetabruf März 2023

DRK e.V. (Hrsg.): DRK-Standards zum Schutz sexualisierter Gewalt gegen Kinder,
Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen,
Angeboten und Dienste des DRK, Berlin 2015, 2. Auflage

DRK Handreichung: Leitfaden zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für die
Einrichtungen der DRK-Kinder- und Jugendhilfe, DRK Generalsekretariat, Berlin 2022

DRK Handreichung: Umsetzung der Rotkreuz- und Rothalbmond-Grundsätze in DRK-
Kindertageseinrichtungen, DRK Generalsekretariat, Berlin 2017, 2. Auflage

Groschwald, Anne/Rosenkötter, Henning: Inklusion in Krippe und Kita, ein Leitfaden für
die Praxis, Freiburg im Breisgau, Herder Verlag, 2015

Grundgesetz (GG) Artikel 1 und 2 (in Auszügen)

Hattie, John: Lernen sichtbar machen, Hohengehren, Schneider Verlag, 2013

Hildebrand, Frauke: Macht in Kitas – Gedanken zu einem ungeliebten Problem, [Macht in
Kitas-wamiki.de](http://Macht_in_Kitas-wamiki.de), 2016, Internetabruf Februar 2023

Hunderdorf-Kindergarten: Gewaltschutzkonzept, Definition von Gewalt,
<https://hunderdorf-kindergarten.de/unsere-einrichtung-2/gewaltschutzkonzept>
Internetabruf März 2023

Kuhnert, Anne/Tenfelde, Lars für InDiPaed, Institut für Digitale Pädagogik (n. staatl.),
Online Kurs zur Erstellung eines Schutzkonzeptes und Verhaltensampel,
www.indipaed.de, Januar 2023

Maywald, Jörg: Kinderschutz in der Kita, Herder Verlag, 2013

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 8a, § 22a Abs. 2

Steiner, Nicole: Selbstwahrnehmung und Feedback im Kindergarten, IQES Online,
www.iqesonline.net, Internetabruf März 2023

Strafgesetzbuch (StGB)